



Merkblatt

Infektionsschutzgesetz

Meldepflicht dem/der Arbeitgeber*In gegenüber

Meldepflichten dem/der Arbeitgeber*In gegenüber

Bestimmte Erkrankungen lösen ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) aus und müssen gemäß § 43 Abs. 2 IfSG sofort mitgeteilt werden.

Dasselbe gilt, wenn sich erste Anzeichen für solche Erkrankungen (Verdacht) zeigen. Das ist besonders beim Auftreten folgender Symptome der Fall:

- Durchfall: mehr als 2x pro Tag dünnflüssiger Stuhlgang
- Übelkeit und Erbrechen
- Hohes Fieber mit schweren Kopf- und Bauchschmerzen
- Gelbfärbung der Augäpfel und der Haut (Hinweis auf eine Hepatitis)
- Gerötete, schmierig belegte, nässende oder geschwollene Haut oder offene Wunden mit Eiter

Dem/der Arbeitgeber*In müssen die Symptome und wenn möglich die Ursache mitgeteilt werden. Gegebenenfalls sollte ein/e Arzt*In aufgesucht werden.

Der/die Arbeitgeber*In muss ebenfalls informiert werden,

- wenn der/die Mitarbeiter*In ohne Impfschutz aus einem Urlaubsland zurückkehrt, in dem ansteckende Infektionskrankheiten wie Virus Hepatitis A oder E, ansteckende Durchfallerkrankungen weit verbreitet sind oder
- wenn MitarbeiterInnen nach einer akuten Durchfallerkrankung noch Ausscheider*In von Krankheitserregern sind und nur unter Auflagen des Gesundheitsamtes (insbesondere Verpflichtung zur Händedesinfektion) wieder im Betrieb arbeiten dürfen.

Wer infizierte Wunden aufweist oder an ansteckenden Hautkrankheiten leidet, sollte dies dem/der Arbeitgeber*In ebenfalls mitteilen.